



Demoversion mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 511 / 929 01 Email: service.motorrad@conti.de

UNBEDINGT EINSEITIGESCHENKUNG FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN

Motorradreifen

0247

13.08.2013

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung	Typ		
G154	Kawasaki	ZX-R 750 / R	ZX750L, Ausf. L und M		
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3,50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozias 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 5,50x17		
Bereifung vorne		Bereifung hinten			
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		180/55ZR17 M/C (73W) TL ¹⁾			
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance			
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2			
ContiSportAttack		ContiSportAttack			
RoadAttack H		RoadAttack			
RoadAttack Z					
Auflagen: ☐ ja ☒ nein					
Art der Auflagen:					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug unter anderem in der Originalzustand befindet, der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 13.08.2013

Korbach, 13.08.2013

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.